

542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

12. 11. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird
und im Zusammenhang damit auch andere
Rechtsvorschriften abgeändert werden
(EGVG.-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

**Anderung des Einführungsgesetzes zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen.**

Artikel 1.

Der Artikel II des Einführungsgesetzes zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950,
BGBl. Nr. 172, hat zu lauten:

„(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln
das Verfahren der nachstehend bezeichneten Ver-
waltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben
besorgen und im folgenden nicht anderes be-
stimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen
finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
und das Verwaltungsstrafgesetz — unbeschadet
der Bestimmung unter lit. F — auf das behörd-
liche Verfahren

1. der Behörden der allgemeinen staatlichen
Verwaltung in den Ländern;
2. der Organe der Städte mit eigenem Statut;
3. des Österreichischen Statistischen Zentral-
amtes;
4. des Archivamtes;
5. der Bundespolizeibehörden;
6. der Sicherheitsdirektionen;
7. der Landes- und der Bezirksschulbehörden;
8. des Bundesdenkmalamtes;
9. der Einigungsämter und des Obereinigungs-
amtes;
10. der Entgeltberechnungsausschüsse und der
Berufungskommission für Heimarbeit;
11. der Kleinrentnerkommission;
12. der Zollämter, der Finanzämter und der Fi-
nanzlandesdirektionen;
13. der Dienststelle für Staatslotterien;
14. der Einigungs- und der Obereinigungskom-
missionen;

15. der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen;
16. der Grundverkehrsbehörden;
17. der in einzelnen Ländern bestehenden Höfe-
kommissionen und Forsttagsatzungskommis-
sionen;
18. der Zuchtbuchkommission;
19. der Bergbehörden;
20. der Beschußämter;
21. der kollegial eingerichteten besonderen Bau-
oberbehörden;
22. des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
23. der Post- und Telegraphendirektionen als
Post- und Fernmeldebehörden;
24. der Ergänzungskommandos;

B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
in vollem Umfang, das Verwaltungsstraf-
gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der
§§ 37, 39, 50 und 56 auf das behördliche Ver-
fahren

25. der Organe der Gemeindeverbände;
26. der Organe der Gemeinden, soweit sie nicht
unter Z. 2 fallen;
27. der Organe der Körperschaften, Anstalten
und Fonds des öffentlichen Rechtes, soweit
sie nicht unter eine andere Bestimmung dieses
Absatzes fallen und soweit es sich nicht um
gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religions-
gesellschaften, Hochschulen, gesetzliche beruf-
liche Vertretungen oder Träger der Sozial-
versicherung handelt;

C. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
auf das behördliche Verfahren

28. der Organe der wissenschaftlichen Hochschu-
len und der Akademie der bildenden Künste;
29. der Punzierungsämter und des Hauptpunzie-
rungs- und Probieramtes;

D. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz,
dessen § 64 jedoch nur, wenn nicht
anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf das be-
hördliche Verfahren

30. der Arbeitsämter und der Landesarbeits-
ämter;
31. der Arbeitsinspektorate;
32. der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen;

E. das Verwaltungsstrafgesetz auf das Verwal-
tungsstrafverfahren

2

33. der Agrarbehörden;
34. der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter;

F. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf das behördliche Verfahren der unter den Z. 1, 2, 5 und 6 genannten Organe in den Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung.

(3) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz finden auch auf andere als die gemäß Absatz 2 in Betracht kommenden Verwaltungsorgane Anwendung, insoweit die das Verfahren dieser Organe regelnden Vorschriften dies anordnen oder aber bestimmen, daß sich das Verfahren nach den für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat, oder in den Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen ist, die vor dem 1. Jänner 1926 für die letztgenannten Behörden gegolten haben.

(4) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind auf das behördliche Verfahren der Bundesministerien in allen Fällen anzuwenden, in denen sie als erste Instanz einschreiten, sowie in allen jenen Fällen, in denen sie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind und das unmittelbar untergeordnete Verwaltungsorgan nach einem der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzugehen hatte.

(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Verwaltungsstrafgesetz ist jedoch in diesen Angelegenheiten insoweit anzuwenden, als nach den betreffenden Landesgesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Straftatshandlung Verwaltungsorganen zukommt, von denen das Verwaltungsstrafgesetz gemäß den Abs. 2, 3 und 4 auch in anderen Fällen anzuwenden ist; dies gilt nicht, wenn für die Durchführung der Straftatshandlung eines der im Abs. 2 unter Ziffer 12 genannten Verwaltungsorgane zuständig ist.

(6) Ferner finden die Verwaltungsverfahrensgesetze — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — keine Anwendung:

- a) für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des

Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu ihrem Dienstgeber, soweit nicht das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, anderes bestimmt;

- b) in den Angelegenheiten der Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und zu allen gesetzlichen beruflichen Vertretungen, der Durchführung der Volksbegehren und der Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung oder einer Landesverfassung, jedoch mit Ausnahme des in diesen Angelegenheiten von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, den Bundespolizeibehörden oder den Organen der Gemeinden durchzuführenden Strafverfahrens;
- c) bei der Verfolgung und Bestrafung der Verletzung von Standespflichten durch Organe, die ausschließlich oder doch zum Teil aus Angehörigen des in Betracht kommenden Berufsstandes gebildet sind (Disziplinarverfahren);
- d) in den Angelegenheiten der Aufsicht über die Gemeinden, soweit es sich nicht um die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von Gemeindebehörden handelt;
- e) auf die Durchführung von Prüfungen, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, soweit es sich nicht um die Zulassung zur Prüfung handelt;
- f) bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr drohender Gefahren, die in den Wirkungskreis der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Bundespolizeibehörden oder der für Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes zuständigen Verwaltungsorgane fallen und die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen sind, sowie bei der Ausübung der in den Wirkungskreis dieser Verwaltungsorgane fallenden Zwangsbefugnisse, die außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu treffen sind;
- g) bei der Bildung der Geschwornen- und Schöffenlisten.“

Artikel 2.

Der Artikel VI Abs. 1 des EGVG. 1950 hat zu lauten:

„Wo im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Verwaltungsorgane zu verstehen, für deren behördliches Verfahren diese Gesetze gemäß Artikel II gelten.“

ABSCHNITT II.

Änderungen in anderen Rechtsvorschriften.

Artikel 3.

Das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, wird abgeändert wie folgt:

a) Der § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„Gegen Verfügungen gemäß Abs. 1 steht dem Besitzer und dem Eigentümer die Berufung offen. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung von Anträgen gemäß Abs. 1 berufen. Über Berufungen hat das Bundesministerium für Unterricht zu entscheiden, es sei denn, daß es sich um Archivalien handelt, für die das Archivamt zuständig ist; in diesem Falle hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden.“

b) Der § 13 hat zu lauten:

„Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.“

c) Der § 14 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den früheren Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wieder herzustellen hat. Gegen Verfügungen dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.“

Der Abs. 6 des § 14 entfällt. Der Abs. 7 wird Abs. 6.

Artikel 4.

Der § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, hat zu lauten:

„§ 4. Verfahrensrechtliche Bestimmungen.

(1) In den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 2) endet der administrative Instanzenzug, soweit nicht durch Bundesgesetz anderes bestimmt wird, beim Bundesministerium für Unterricht.

(2) In den Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 1) endet der administrative Instanzenzug bei der gesetzlich berufenen obersten akademischen Behörde.

(3) Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 5 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hat für die Mitglieder der Akademischen Senate an den Universitäten (§ 21 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes), für die Mitglieder der Akademischen Senate an den technischen Hochschulen (§ 33 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes) und für die Mitglieder der Gesamtkollegien an den technischen Hochschulen (§ 33 Abs. 1 lit. d dieses Bundesgesetzes) keine Geltung.

(4) Der § 29 des AVG. 1950 kann im Verfahren vor den akademischen Behörden auf die Studierenden auch dann angewendet werden, wenn

deren Wohnung der akademischen Behörde bekannt oder ein Vertreter bestellt ist.

(5) Für Amtshandlungen der akademischen Behörden sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des AVG. 1950 zu entrichten.“

Artikel 5.

Im Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, hat der Abs. 3 des § 1 zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Verfahrensrechtliche Bestimmungen) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung des Art. 4 der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. , sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 6.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, wird abgeändert wie folgt:

a) Der § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

b) Der § 57 hat zu lauten:

„In Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ergehende Bescheide der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d des AVG. 1950).“

c) Der § 58 wird aufgehoben.

d) Dem § 70 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Die §§ 76 bis 78 des AVG. 1950 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

Die bisherige Bestimmung des § 70 wird Abs. 1.

e) Der letzte Satz des § 72 Abs. 1 wird gestrichen.

f) Der § 72 Abs. 2 hat zu lauten:

„Gemäß Abs. 1 verhängte Geldstrafen können auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld und von der Notstandshilfe eingebracht werden.“

Artikel 7.

Der § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, hat zu lauten:

„Bescheide gemäß § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Das Recht zur Einbringung der Berufung gegen solche Bescheide und der Instanzenzug in diesen Fällen richten sich nach den Vorschriften, die maßgebend gewesen wären,

wenn der Bescheid von der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist bei dem Arbeitsinspektorat einzubringen, das den Bescheid erlassen hat; sie hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 8.

Der § 27 Abs. 3 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidungen der Einigungsämter ist eine Berufung nicht zulässig.“

Artikel 9.

Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die in den Artikeln 3 bis 8 nicht berücksichtigt sind und die Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen oder im EGVG. 1950 geregelt sind, verlieren für jene Verwaltungsorgane, die durch das vorliegende Bundesgesetz neu in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 aufgenommen werden, in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem von ihnen die Verwaltungsverfahrensgesetze und das EGVG. 1950 nunmehr anzuwenden sind, ihre Geltung.

Artikel 10.

Wenn in Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die den Art. 3 bis 9 zufolge nicht mehr anwendbar sind, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und des EGVG. 1950 anzuwenden.

ABSCHNITT III.

Übergangs- und Schlußbestimmung.

Artikel 11.

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 52 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950, BGBl. Nr. 172, sind von den Behörden, die durch dieses Bundesgesetz in den Art. II Abs. 2 des EGVG. 1950 neu aufgenommen werden, auch anzuwenden, wenn das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll oder in dem der Grund zur Wiedereinsetzung gelegen ist, noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 31 des VStG. 1950 sind von den Behörden, für die diese Vorschriften erst auf Grund dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen, auf Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, nur dann anzuwenden, wenn sie für den Beschuldigten günstiger sind als die früher bestandenen Vorschriften.

(3) Die Fristen zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen wurden,

richten sich, wenn es sich um Bescheide von Behörden handelt, für die erst auf Grund dieses Bundesgesetzes die Rechtsmittelfristen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten, nach den bisher geltenden Vorschriften, sofern nicht im Abs. 1 anderes bestimmt ist.

(4) Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze über eine Einschränkung oder Abkürzung des Instanzenzuges sind auf Fälle, für die diese Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Geltung erlangen und in denen die Entscheidung, gegen die nach den bisherigen Vorschriften ein weiterer Rechtszug zulässig war, bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen ist, nicht anzuwenden.

(5) Soweit sich aus den Abs. 1 bis 4 nicht anderes ergibt, erlangen die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze auch für anhängige Verfahren Geltung.

Artikel 12.

(1) Durch dieses Bundesgesetz und durch die Verwaltungsverfahrensgesetze werden nicht berührt:

- a) die §§ 13, 30 Abs. 2 lit. f und 44 Abs. 2 lit. o des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955;
- b) der § 5 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955;
- c) die Habilitationsnorm, BGBl. Nr. 232/1955;
- d) die Abs. 1 und 5 des § 22 und der Abs. 2 des § 23 der Verordnung vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 218, über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Ober-einigungsamtes.

(2) Ferner werden durch dieses Bundesgesetz auch Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nicht berührt, die ein Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Rechtsgebiet in Geltung setzen, für das dieses Verwaltungsverfahrensgesetz durch das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes nicht in Geltung gesetzt wird. Das EGVG. 1950 in der Fassung des Abschnittes I dieses Bundesgesetzes steht auch der Erlassung solcher Rechtsvorschriften nicht entgegen.

Artikel 13.

Die Vollziehung der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Die Vollziehung des Abschnittes II obliegt

- a) hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 dem Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise — soweit der Artikel 3 in Betracht kommt und es sich um Angelegenheiten handelt, die in den Wirkungsbereich des Archivamtes fallen — dem Bundeskanzleramt;
- b) hinsichtlich der Artikel 6 bis 8 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesregierung.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit der Idee des Rechtsstaates ist der Gedanke, daß das Verfahren der Behörden gesetzlich zu regeln ist, untrennbar verbunden. Behördliche Tätigkeit, die nicht an das Gesetz gebunden ist, macht den Betroffenen zum Objekt behördlicher Willkür.

Eine Rechtsordnung erfüllt nur dann ihre Aufgabe, wenn sie Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit gewährleistet. In jenem Teil der Rechtsordnung, der das behördliche Verfahren im Bereiche der Verwaltung regelt, sind Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit vor allem durch eine stets vorhandene Tendenz zur Rechtszersplitterung bedroht. Die Verschiedenartigkeit der Rechtsgebiete, die Gegenstand verwaltungsrechtlicher Regelung sind, bedingt das Bestreben, das Verfahrensrecht bis in die letzten Einzelheiten diesen Rechtsgebieten anzupassen. Kann sich dieses Bestreben ungehemmt durchsetzen, so verliert das Verfahrensrecht die Fähigkeit, in das Rechtsdenken des Volkes einzugehen, geistiges Allgemeingut zu werden. Es wird zu einer Geheimwissenschaft für Spezialisten, der der einzelne Staatsbürger, um dessen Rechtsstellung es letzten Endes geht, hilflos gegenübersteht. Der einzelne Staatsbürger ist dann auf die Hilfe solcher Spezialisten angewiesen, wenn er gegenüber dem für ihn unverständlichen Behördenmechanismus bestehen will, eine Situation, die dadurch verschärft wird, daß der Kontakt mit den Verwaltungsbehörden zum Alltag des Staatsbürgers gehört. Gleichgültigkeit gegenüber einer solchen Rechtsordnung ist die Folge.

Es zeigt sich also, daß bei der Gestaltung des Verwaltungsverfahrensrechtes — durch das Wesen des Rechtes bedingt — dem Gedanken der Einheitlichkeit gegenüber dem Bestreben nach möglichst vollkommener Anpassung an die Besonderheiten der einzelnen Verwaltungsgebiete der Vorrang gebührt. Es geht darum, ein Verfahrensrecht zu schaffen, das ungeachtet der Vielgestaltigkeit des materiellen Verwaltungsrechtes Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Um dieses Ziel haben Generationen der besten Verwaltungsjuristen Österreichs gerungen. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde dieses Ringen in entscheidender Weise unterstützt. Nicht zuletzt

galt es, den Widerstand aller jener Verwaltungsorgane zu brechen, denen der Gedanke, die ihnen vertrauten, meist sehr lückenhaften Verfahrensbestimmungen zu verlieren und sich neuen, dem rechtsstaatlichen Denken gemäßen Regelungen unterwerfen zu müssen, Unbehagen verursachte.

Im Jahre 1925 war dem Ringen der erste große Erfolg beschieden: der Gesetzgeber erhob die von der Bundesregierung vorgelegten Vorlagen der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Einführungs-gesetzes zu diesen Gesetzen zum Beschluß. Dadurch wurde für eine sehr bedeutende Gruppe von Verwaltungsbehörden im wesentlichen einheitliches Verfahrensrecht geschaffen. Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen ist die Idee, aus der heraus diese Gesetze allein zu verstehen sind, mit einem Satz in treffender Weise gewürdigt worden:

„Das Beste, was wir dem Staatsbürger geben können, ist die Klarheit über sein Recht.“

Daß es sich um ein Werk der Gesetzgebungskunst von hohem Rang handelt, haben die Jahrzehnte, die seither vergangen sind, erwiesen: Die Verwaltungsverfahrensgesetze bewährten sich in der Praxis ebenso, wie sie der rechtstheoretischen Kritik standhielten. Insbesondere zeigte sich, daß es gelungen war, den Verfahrensgesetzen ein Maß von Anpassungsfähigkeit zu geben, das sie den Anforderungen der verschiedenartigsten Verwaltungsgebiete gewachsen erweist. Bestanden die Verwaltungsverfahrensgesetze doch die härteste Belastungsprobe, der man sie aussetzen konnte: die Inkraftsetzung für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, also für jene Behördentype, deren Wirkungskreis an Vielfältigkeit von dem keiner anderen Behördentype übertroffen wird.

Das Gesetzgebungswerk des Jahres 1925 war nur als ein Anfang einer umfassenden Reform des Verwaltungsverfahrensrechtes gedacht. Endziel der Reform sollten — wie die Bundesregierung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsverfahrensgesetze ausführte — „grundsätzlich einheitliche Verfahrensnormen für die ganze Verwaltung im Staate sein“. Man dachte an eine „Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens im weitesten

Umfang“, damit „auch der Verwaltungsbeamte — gleich dem Richter — künftighin grundsätzlich mit einer einzigen Verfahrensvorschrift neben dem betreffenden materiellen Verwaltungsgesetz das Auslangen finden könne“. Ausgenommen von diesen Vereinheitlichungsbestrebungen war im wesentlichen nur das Verfahren in Abgaben- und Abgabenstrafsachen und das Verfahren in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten.

Von dem vor mehr als 30 Jahren für die Entwicklung des Verwaltungsverfahrensrechtes gesteckten Endziel ist die österreichische Rechtsordnung noch weit entfernt. Dies vor allem deshalb, weil es noch immer Verwaltungsgebiete gibt, für die eine Regelung des behördlichen Verfahrens überhaupt fehlt. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht weite Gebiete der Justizverwaltung — insbesondere das Strafvollzugsrecht — und des von den österreichischen Vertretungsbehörden wachzunehmenden Aufgabenbereiches. Bezüglich der Justizverwaltung hat der Verfassungsgerichtshof diesen Mangel in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1953 ausdrücklich festgestellt.

Es kann nicht nachdrücklich und oft genug betont werden, daß das Erfordernis einer ausreichenden Regelung des behördlichen Verfahrens durch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bedingt ist. Das Fehlen solcher Regelungen ist daher — ungeachtet des Bemühens des Verwaltungsgerichtshofes, die dadurch bedingten Rechtslücken im Wege der Interpretation zu schließen — in verfassungsrechtlicher Hinsicht überaus bedenklich.

Von dem Endziel der Reform, die im Jahre 1925 begonnen worden ist, ist die österreichische Rechtsordnung aber auch deshalb noch weit entfernt, weil es noch eine Unzahl von Verwaltungsangelegenheiten gibt, in denen andere Verfahrensregelungen als die Verwaltungsverfahrensgesetze gelten. Es muß leider festgestellt werden, daß es sich dabei nicht etwa nur um Regelungen aus der Zeit vor der Schaffung der Verwaltungsverfahrensgesetze handelt. Insbesondere zeigt sich seit 1945 eine verstärkte Tendenz zur Zersplitterung des Verwaltungsverfahrensrechtes, das heißt also zur Abkehr von den großen rechtspolitischen Ideen des Jahres 1925 und zum Rückfall in den Rechtswirrwarr, wie er vor dem 1. Jänner 1926 allgemein bestanden hat. Man ging vielfach dazu über, an Stelle der Verwaltungsverfahrensgesetze als Ganzes eklektisch diese oder jene ihrer Bestimmungen in Geltung zu setzen, wobei es sich vielfach um wenige, die Bewegungsfreiheit der Behörden nicht sehr beengende Bestimmungen handelt, was umso bedenklicher ist, als die Verwaltungsverfahrensgesetze im wesentlichen nur das enthalten, was für ein rechtsstaatliches Verfahren unabdingbar ist. Daß dieser Eklektizismus, auch wenn er die Verwaltungsverfahrensgesetze zum Gegenstand hat, nicht der Rechtsvereinheit-

lichung dient, bedarf keiner Erörterung. So ist das Verwaltungsverfahrensrecht — soweit nicht die Verwaltungsverfahrensgesetze gelten — auch heute weithin eine Geheimwissenschaft für Spezialisten, zum Schaden der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit, ja der Rechtsidee überhaupt. Hervorragende Juristen wie der verstorbene Präsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Adamovich und der gegenwärtige Präsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.-Prof. Dr. Antonioli haben auf die Bedenken, die diese Entwicklung auslösen muß, nachdrücklich hingewiesen und die Rückkehr zu den Reformideen gefordert, zu denen sich der Gesetzgeber im Jahre 1925 in so eindrucksvoller Weise bekannt hat. In dieser Situation erscheint eine umfassende Erweiterung des Geltungsbereiches der Verwaltungsverfahrensgesetze als ein drängendes rechtspolitisches Gebot.

Ein hervorstechendes Merkmal der Entwicklung des österreichischen Verwaltungsrechtes seit 1945 ist die umfassende Übertragung von behördlichen Aufgaben an selbständige, vom Staate verschiedene Rechtsträger (dezentralisierte Verwaltung), eine Entwicklung, die zu begrüßen ist, soweit sie die Verwaltungsentlastung zum Ziele hat und soweit sie die gegebene verfassungsrechtliche Ordnung, insbesondere das rechtsstaatliche und das demokratische Prinzip, nicht untergräbt. Als Beispiele für diesen Dezentralisationsprozeß seien die Übertragungen von behördlichen Aufgaben an den Milchwirtschafts-, den Getreideausgleichs- und den Viehverkehrsfonds sowie an die Landwirtschaftskammern und an die Handelskammern genannt. Die Tendenz zur Zersplitterung des Verfahrensrechtes wirkt sich auch in diesem Rechtsbereich aus. Des öfteren fehlt eine Regelung des behördlichen Verfahrens überhaupt. Die Gefahren, die sich aus diesen Mängeln ergeben, sind hier noch größer als jene, welche die unbefriedigende Entwicklung des Verfahrensrechtes im Bereiche der unmittelbaren staatlichen Verwaltung mit sich bringt. Fehlt doch bei den Trägern der dezentralisierten Verwaltung — eine Ausnahme bilden die Gemeinden — vielfach die eingelebte, in vielen Jahrzehnten entwickelte Praxis, über die die staatlichen Behörden in der Regel verfügen.

Als eine der Ursachen für die überaus unerfreuliche Entwicklung, die das Verwaltungsverfahrensrecht genommen hat, muß eine Verkennung der Anpassungsfähigkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze genannt werden. Wenn die Einbeziehung eines Verwaltungsbereiches in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze in Erwägung gezogen wird, verbinden Praktiker, die auf diesem Verwaltungsgebiet tätig sind, mit einem grundsätzlichen Bekenntnis zum Gedanken der Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes fast immer die Feststellung, daß gerade ihr Rechtsgebiet sich für eine Einbeziehung nicht

eignet. In allen Fällen, in denen diese Bedenken überwunden wurden, hat sich dann gezeigt, daß die geäußerten Bedenken unbegründet waren. Dies ist ohne weiteres verständlich, wenn man in Erwägung zieht, daß sich die Verfasser der Verwaltungsverfahrensgesetze als erfahrene Verwaltungsjuristen der Vielgestaltigkeit des Verwaltungsrechtes und der dadurch bedingten Notwendigkeit, ein elastisches Verfahrensrecht zu schaffen, durchaus bewußt waren. Aus der Kenntnis dieser Umstände heraus wurden Verfahrensgesetze entwickelt, die — wie bereits ausgeführt wurde — im wesentlichen nichts anderes enthalten als jenes Minimum an Bestimmungen, das für ein dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprechendes Verfahren unabdingbar ist. In der Rechtsliteratur ist diese Ausgewogenheit der Verwaltungsverfahrensgesetze zwischen einem — das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verletzenden — Zuwenig und einem — die Anpassungsfähigkeit beeinträchtigenden — Zuviel an Regelungen stets besonders gewürdigt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Zeichen der Reformideen des Jahres 1925; er soll die Auflösungserscheinungen, die im Verwaltungsverfahrensrecht sichtbar geworden sind, überwinden und diesen Rechtsbereich dem im Jahre 1925 gesteckten Endziel näherbringen: „Einheitliche Verfahrensnormen für die ganze Verwaltung im Staate.“ Insbesondere soll der Entwurf ein geordnetes, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Verfahren auch für Verwaltungsgebiete sicherstellen, auf denen zurzeit ausreichende Verfahrensregelungen noch fehlen. Die Anliegen des Entwurfes sind also von elementarer Bedeutung. Es geht um die Ideen des Rechtsstaates, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit, letzten Endes also darum, die österreichische Rechtsordnung der Rechtsidee näherzubringen.

Das dem Entwurf gesetzte Ziel soll durch eine Ergänzung des im Art. II Abs. 2 des EGVG. enthaltenen Behördenkataloges erreicht werden. Das hier gewählte und bewährte System zur Bestimmung des Geltungsbereiches der Verwaltungsverfahrensgesetze muß aus mehreren Gründen als das zweckmäßigste bezeichnet werden. Nicht zuletzt ist es auch aus Gründen der Rechtsklarheit allen anderen Systemen vorzuziehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird im Falle seiner Gesetzwerdung keine nennenswerten Kosten verursachen. Insbesondere ist auch die des öfteren geäußerte Befürchtung, er würde den Bedarf an juristisch geschultem Personal vergrößern, unbegründet. Denn auch auf solchen Gebieten behördlicher Tätigkeit, auf denen eine Verfahrensregelung überhaupt noch fehlt, muß — der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge — nach den Grundsätzen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorgegangen werden. Und die Anwendung dieser

Grundsätze erfordert nicht weniger juristische Kenntnisse als die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze selbst. Ebenso wenig kann ein geringeres Maß an juristischen Kenntnissen, als die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze erfordert, dort ausreichen, wo heute von diesen Gesetzen abweichende verfahrensrechtliche Regelungen gelten. Schließlich muß auch in diesem Zusammenhang wieder darauf hingewiesen werden, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze im wesentlichen nur das Minimum dessen enthalten, was von einer rechtsstaatlichen Verfahrensregelung gefordert werden muß. Und diese Kosten aufzubringen, muß ein Staat, der dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit durch seine Verfassung verpflichtet ist, bereit sein.

Zu der im

Artikel 1

des Entwurfes vorgesehenen neuen Fassung des Art. II des EGVG. 1950 ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Abs. 1:

Dieser Bestimmung zufolge regeln die Verwaltungsverfahrensgesetze — in Übereinstimmung mit der zurzeit gegebenen Rechtslage — das Verfahren der in Betracht kommenden Verwaltungsorgane nur insoweit, als sie „behördliche Aufgaben besorgen“. Damit ist klargestellt, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze keinesfalls in Fällen anzuwenden sind, in denen Verwaltungsorgane nicht in behördlicher Funktion einschreiten. Zu der Frage, in welchen Verwaltungsangelegenheiten die Verwaltungsorgane in behördlicher Funktion einzuschreiten, das heißt also, welche Aufgaben sie mit behördlichen Mitteln zu erfüllen haben, ist weder im EGVG. 1950 noch in den Verwaltungsverfahrensgesetzen Stellung genommen. Diese Frage muß daher auf Grund des materiellen Verwaltungsrechtes gelöst werden. Sie ist vom EGVG. 1950 und von den Verwaltungsverfahrensgesetzen unabhängig. Daraus folgt aber, daß die Aufnahme eines Verwaltungsorgans in den Katalog des Art. II Abs. 2 die Abgrenzung seines behördlichen Wirkungskreises überhaupt nicht berührt. Insbesondere werden daher auch Aufgaben, die vor der Aufnahme in den Katalog zum nichtbehördlichen Wirkungskreis gehört haben, keineswegs zu behördlichen Aufgaben. Zu der Frage aber, wann auf Grund der materiellen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eine behördliche Aufgabe als gegeben anzunehmen ist, sei bemerkt:

In behördlicher Funktion haben die Verwaltungsorgane bei der Vollziehung von Rechtsvorschriften einzuschreiten, die sie zur einseitigen Feststellung oder Gestaltung von Rechtsverhältnissen ermächtigen, das heißt also, in jenen Fällen, in denen Akte zu setzen sind, die rechtliche Wirksamkeit deshalb besitzen, weil in ihnen die

Hoheitsgewalt des Staates wirksam ist. Den Gegensatz zu diesen Akten bilden solche, die auch von Personen, welche keine Vollziehungsorgane sind, rechtswirksam gesetzt werden können.

Praktisch gesehen, werden die neu in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einbezogenen Organe diese Gesetze in allen jenen Fällen anzuwenden haben, in denen sie bisher schon Bescheide zu erlassen hatten, soweit es sich nicht um Fälle handelt, die im vorliegenden Entwurf ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen sind. Lassen die materiellen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eine sichere Beurteilung der Frage, ob es sich um eine behördliche, mit Bescheid zu erledigende Angelegenheit handelt, nicht zu, so wird dieser unklare Rechtszustand, der im materiellen Recht seine Ursache hat, durch die Einbeziehung des zuständigen Verwaltungsorgans in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht verändert. Die Einbeziehung verändert die Prämissen nicht, die für die Beurteilung der Frage maßgebend sind, ob mit Bescheid vorzugehen ist oder nicht. Auch die Anzahl der Normen, gegen die ein Verzicht auf die Erlassung eines Bescheides — wenn man diesen Verzicht als rechtswidrig ansieht — verstößt, wird durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht wesentlich vergrößert, da ja der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge die Grundsätze der Verwaltungsverfahrensgesetze auch in jenen Fällen anzuwenden sind, in denen eine gesetzliche Regelung des behördlichen Verfahrens fehlt.

Diese Erwägungen gelten insbesondere auch für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen. Die Einbeziehung eines Verwaltungsorgans in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze bedeutet also nicht, daß bei allen Förderungsmaßnahmen, die diesem Verwaltungsorgan übertragen sind, nach dem AVG. vorzugehen ist. Auf Förderungsmaßnahmen, deren einzige gesetzliche Deckung etwa ein Ansatz im Bundesfinanzgesetz ist, wird das AVG. schon deshalb nicht angewendet werden können, weil jede gesetzliche Grundlage für den Einsatz von hoheitlichen Mitteln fehlt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Fassung des Abs. 1 unterscheidet sich von der zur Zeit geltenden nur durch das Wort „Verwaltungsorgane“, das an die Stelle von „Verwaltungsbehörden“ getreten ist. Die derzeitige Fassung des Abs. 1 vermag nämlich insofern in terminologischer Hinsicht nicht voll zu befriedigen, als sie zwei verschiedene Behördenbegriffe in sich vereinigt. Der Ausdruck „Verwaltungsbehörden“ kann nur als Bezeichnung jener Verwaltungsorgane verstanden werden, zu deren Kompetenzbereich mindestens eine Funktion gehört, in der das Imperium des Staates zur Anwendung gelangt. Behörden in diesem Sinne können daher

auch einen Wirkungskreis haben, der fast zur Gänze aus privatwirtschaftlichen Funktionen besteht. Das aus dem so verstandenen Hauptwort „Behörden“ gebildete Eigenschaftswort „behördlich“ kann demgemäß nicht das Imperium des Staates indizieren. In der geltenden Fassung des Abs. 1 muß es aber im Gegensatz dazu im Sinne von „hoheitlich“, also das staatliche Imperium indizierend, verstanden werden. Es stehen sich somit im derzeitigen Abs. 1 ein institutioneller und ein funktioneller Behördenbegriff gegenüber. Durch die vorgeschlagene Fassung wird dieser Widerspruch in der Terminologie beseitigt.

Zu Abs. 2:

Die vorgesehene Fassung dieses Absatzes weicht von der gegenwärtig geltenden in mehrfacher Hinsicht ab.

In einem neuen Abschnitt C sind Verwaltungsorgane genannt, für die nur das AVG., dieses aber zur Gänze in Geltung gesetzt wird. In den Geltungsbereich des Verwaltungsstrafgesetzes werden diese Verwaltungsorgane deshalb nicht einbezogen, weil sie für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nicht zuständig sind und mit der Begründung einer solchen Zuständigkeit in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen ist.

In einem neuen Abschnitt D sind andere Verwaltungsorgane genannt, für die ebenfalls nur das AVG., dessen § 64 aber überdies nur, wenn nicht im materiellen Verwaltungsrecht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in Geltung gesetzt wird. Die Einschränkung hinsichtlich des § 64 ist durch den Umstand bedingt, daß die in Betracht kommenden Verwaltungsorgane durch die von ihnen zu erlassenden Bescheide sehr häufig einer unmittelbar drohenden Gefahr vorzubeugen haben. Die Beschränkung auf das AVG. hat — von den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern abgesehen — im Abschnitt D dieselben Ursachen wie im Abschnitt C. Die Arbeitsämter und die Landesarbeitsämter sind im Abschnitt E in den Geltungsbereich des Verwaltungsstrafgesetzes einbezogen.

Am Beginn der Abschnitte A bis F ist entsprechend der Regelung des Abs. 1 noch einmal klarzustellen, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze nur das behördliche Verfahren der angeführten Verwaltungsorgane regeln.

Im Katalog des Abs. 2 findet sich mehrmals abweichend vom Abs. 1 der Terminus „Behörde“. Es sind dies jene Fälle, in denen es sich um die überlieferte und daher nicht vermeidbare Bezeichnung einer bestimmten Type von Verwaltungsorganen handelt.

Das behördliche Verfahren des unter Z. 3 genannten Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik), des unter Z. 4

genannten Archivamtes (§ 16 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, und Verordnung vom 19. Jänner 1931, BGBl. Nr. 56, betreffend den Schutz der Schriftdenkmale), des unter Z. 9 genannten Bundesdenkmalamtes (Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923), der unter Z. 13 genannten Dienststelle für Staatslotterien (Verordnung vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68, betreffend die Veranstaltung von Wertausspielungen), und der unter Z. 24 genannten Ergänzungskommandos (Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955) ist zur Zeit nur lückenhaft geregelt.

Für das behördliche Verfahren der unter Z. 9 genannten Einigungsämter und des ebenfalls hier genannten Obereinigungsamtes (Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947), der unter Z. 10 genannten Entgeltberechnungsausschüsse und der unter derselben Zahl genannten Berufungskommission für Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 66/1954), der unter Z. 11 genannten Kleinrentnerkommission (Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929), der unter Z. 18 genannten Zuchtbuchkommission (Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 37/1947), der unter Z. 20 genannten Beschußämter (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951), des unter Z. 22 genannten Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957), der unter Z. 23 genannten Post- und Telegraphendirektionen als Postbehörden (Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957), der unter Z. 29 genannten Punzierungsämter und des unter derselben Zahl genannten Hauptpunzierungs- und Probieramtes (Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954) gilt derzeit schon im großen und ganzen das AVG. bzw. das VStG. Die Aufnahme der genannten Behörden in den Katalog des Art. II Abs. 2 trägt dem durch die Idee der Verfahrensvereinheitlichung bedingten, mit dem EGVG. in die Rechtsordnung bereits eingeführten rechtssystematischen Prinzip Rechnung, daß der Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze in einem Gesetz zu regeln ist.

Die unter Z. 12 genannten Verwaltungsorgane sind zwar überwiegend mit Angelegenheiten des Abgabewesens befaßt, in welchen Angelegenheiten sie dem Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes zufolge die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden haben. Daneben haben diese Organe jedoch auch einzelne behördliche Aufgaben anderer Art zu besorgen (beispielsweise seien die im Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, den Zollämtern übertragenen Aufgaben und die im Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1955, im Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, und im Zweiten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1947, den Finanzlandesdirektionen übertragenen Aufgaben genannt). Hinsichtlich dieses Aufgabenbereiches werden die unter Z. 12 genannten Verwaltungsorgane in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einbezogen.

Das behördliche Verfahren vor den unter Z. 14 genannten Einigungs- und den Obereinigungskommissionen (Ausführungsgesetze der Länder zum Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948) ist derzeit nur in einzelnen Ländern, und zwar verschieden geregelt.

Die unter Z. 15 genannten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind im § 105 des Landarbeitsgesetzes und in den hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Länder vorgesehen. Ihr behördliches Verfahren ist im wesentlichen ungeregt.

Für das behördliche Verfahren vor den unter Z. 16 genannten Grundverkehrsbehörden gilt zurzeit in drei Bundesländern das AVG. ohne jede Einschränkung. In zwei Bundesländern gilt das AVG. mit einzelnen Abweichungen, in einem Bundesland gilt es sinngemäß und in einem überhaupt nicht.

Die Bestimmung unter Z. 25 soll an die Stelle des zurzeit unter lit. i enthaltenen Ausdruckes „die autonomen Bezirksbehörden“ treten. Während es „autonome Bezirke“ nicht mehr gibt, die zitierte Bestimmung also keine praktische Bedeutung besitzt, sind verschiedene Arten von Gemeindeverbänden entstanden (zum Beispiel Krankenanstaltensprengel, Pflichtschulerhaltungsverbände, Wasserleitungsverbände), die zum Teil auch behördliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Es erscheint geboten, für eine einheitliche, den rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechende Regelung des behördlichen Verfahrens auch in diesem Verwaltungsbereich vorzusorgen.

Auf die ständig zunehmende Bedeutung der dezentralisierten Verwaltung und die Notwendigkeit, auch diesen Verwaltungsbereich in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einzubeziehen, wurde bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen. Die Bestimmung unter Z. 27 trägt diesem Erfordernis mit Einschränkungen Rechnung, die noch zu erörtern sein werden. Soweit die erfaßten Rechtsträger einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungsbereich haben, werden von der vorgesehenen Bestimmung die Verwaltungsverfahrensgesetze für beide Wirkungsbereiche in Geltung gesetzt. Durch die Einbeziehung des selbständigen Wirkungsbereiches der Selbstverwaltungskörperschaften wird deren Recht auf Selbstverwaltung selbstverständlich nicht berührt. Das Recht auf Selbstverwaltung schließt weder ein Recht auf Willkür bei der Ausübung von behördlichen Funktionen noch ein Recht auf selbständige Regelung des behördlichen Verfahrens ein. Der Art. 18 Abs. 1 des B.-VG. gilt auch im Bereich der Selbstverwaltung. Für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Aufgabe mit behördlichen Mitteln wahrzunehmen ist, besitzt die Zuweisung dieser Aufgabe zum selbständigen oder zum übertragenen Wirkungsbereich keine Bedeutung. Beiden Wirkungsbereichen können sowohl

behördliche als auch nichtbehördliche Aufgaben zugewiesen sein.

Als Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts sind alle Rechtsträger anzusehen, die der Gesetzgeber als Körperschaft, Anstalt oder Fonds des öffentlichen Rechts bezeichnet. Überdies sind es auch alle jene Einrichtungen, bei welchen die aus der Rechtsordnung ableitbaren beziehungsweise von der Rechtslehre erkannten Wesensmerkmale einer Körperschaft, einer Anstalt oder eines Fonds des öffentlichen Rechts gegeben sind.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften regeln ihre „inneren Angelegenheiten“ gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger autonom. Für diesen Bereich kommen also staatliche Verfahrensregelungen nicht in Betracht. Von den „inneren Angelegenheiten“ abgesehen, haben die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften behördliche Aufgaben nur insoweit wahrzunehmen, als sich dies aus der ihnen vom Staat übertragenen Aufgabe ergibt, die Altmatriken weiter zu führen. Ein Bedürfnis, für diese Verwaltungstätigkeit die Verwaltungsverfahrensgesetze in Geltung zu setzen, ist nicht gegeben.

Die wissenschaftlichen Hochschulen und die Akademie der bildenden Künste sind unter Z. 28 erfasst. Von einer Einbeziehung der übrigen Hochschulen wurde vorläufig abgesehen, da diese Anstalten auch vom Hochschul-Organisationsgesetz nicht erfasst sind.

Die Sozialversicherungsträger in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze einzu beziehen, wurde zwar versucht, jedoch erwies es sich als unmöglich, eine solche Regelung zu erreichen. Es ist lediglich gelungen, durch den § 357 des ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, Teilen des AVG. „entsprechende“ Geltung zu verschaffen.

Auch die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen. Dies hat seine Ursache darin, daß es nicht möglich war, mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über die Ingeltungsetzung der Verwaltungsverfahrensgesetze für die behördliche Tätigkeit der Handelskammern zu einer übereinstimmenden Auffassung zu gelangen. Nach langwierigen Verhandlungen wurde von der Bundeskammer erklärt, sie habe sich nunmehr endgültig entschlossen, die Aufnahme der Handelskammern in den Katalog des Art. II Abs. 2 des EGVG. abzulehnen. Die Bundeskammer gab zu, daß durch die geplante Maßnahme im wesentlichen lediglich der Rechtszustand gesetzlich fundiert würde, der sich heute schon aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt. Deswegen glaubte sie, die geplante Maßnahme ablehnen zu müssen, weil diese Maßnahme ihrer Ansicht nach den Handelskammern

ihre Tätigkeit erschweren würde. Wenn auch diesem Standpunkt eine sachliche Berechtigung kaum zuerkannt werden kann, so erschien es doch zweckmäßig, auf ihn vorerst Bedacht zu nehmen und die endgültige Entscheidung darüber, ob der zur Zeit gegebene, im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip bedenkliche Zustand aufrechterhalten werden soll, den Organen der Bundesgesetzgebung zu überlassen. Für die Handelskammern eine andere Regelung zu treffen wie für die übrigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen, erscheint nicht möglich. Auch diese sind daher im vorliegenden Entwurf vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen.

Die Bestimmung unter Z. 28 stellt die notwendige Ergänzung des Hochschul-Organisationsgesetzes und des Akademie-Organisationsgesetzes auf verfahrensrechtlichem Gebiet dar. Auf die Art. 4, 5 und 12 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wird verwiesen.

Das behördliche Verfahren vor den unter Z. 30 genannten Arbeitsämtern und den Landesarbeitsämtern ist für einzelne Verwaltungsangelegenheiten zurzeit fast überhaupt nicht geregelt, für die übrigen in den Wirkungsbereich dieser Behörden fallenden Agenden aber verschieden gestaltet. Für die von den Arbeitsämtern und den Landesarbeitsämtern wahrzunehmende Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sowie die damit zusammenhängenden fördernden Maßnahmen (wie zum Beispiel Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge, Beihilfen für Nach- und Umschulung, produktive Arbeitslosenfürsorge) besitzt die Einbeziehung dieser Verwaltungsorgane in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze keine Bedeutung, da der gegebenen Rechtslage zufolge diese Aufgaben ohne behördliche Mittel wahrzunehmen sind (vergleiche die obigen Ausführungen zu Abs. 1). Die Verwaltungsverfahrensgesetze werden daher auch nach der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes bei der Wahrnehmung der in Rede stehenden Aufgaben nicht anzuwenden sein.

Zu Z. 31 wird auf den Art. 7 des vorliegenden Entwurfes verwiesen.

Die Ortsschulbehörden sind im Abs. 2 nicht mehr genannt, da die Rechtsvorschriften über die Errichtung dieser Behörden nach der Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht nicht mehr in Geltung stehen und an eine Wiedererrichtung nicht gedacht ist.

Zu den Abs. 3 und 4:

Mit der Neufassung dieser Absätze wird eine präzisere Ausdrucksweise angestrebt. Eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Zu Abs. 5:

Durch die Neufassung des ersten Satzes wird eindeutig klargestellt, daß durch die Abs. 2

bis 4 die Verwaltungsverfahrensgesetze für das Verfahren in den Angelegenheiten der Abgaben nicht in Geltung gesetzt werden. Außerdem sind vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze die Beiträge an Einrichtungen des öffentlichen Rechts, denen — dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zufolge — eine Abgabenhöhe nicht zukommt, insoweit ausgenommen, als diese Beiträge durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden. Die Möglichkeit der Inkraftsetzung der Verwaltungsverfahrensgesetze für Abgaben und Beitragsangelegenheiten durch Sonderregelungen ist ausdrücklich offengelassen. Auf die Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches sollen die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung finden, weil diese Angelegenheiten sowohl in materieller als auch in organisatorischer Hinsicht in engstem Zusammenhang mit der Abgabenverwaltung stehen.

Zu Abs. 6:

Die Bestimmung unter lit. a entspricht dem derzeitigen Abs. 6. Es ist lediglich das Inkrafttreten des Dienstrechtsverfahrensgesetzes berücksichtigt.

Zu den Bestimmungen unter lit. b bis lit. g ist zu bemerken:

Im Art. IV des EGVG. ist festgelegt, daß bestimmte Rechtsvorschriften von den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem EGVG. nicht berührt werden. Ihrem Wortlaut zufolge muß diese Bestimmung so verstanden werden, daß jene Rechtsvorschriften, die im Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens der Verwaltungsverfahrensgesetze und des EGVG. in Geltung standen, durch diese Gesetze nicht verändert worden sind (vergleiche dazu auch die Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2784 zum letzten Satz des Art. II § 8 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundesverfassungsnovelle). Die Aktualität der Geltung des Art. IV ist demgemäß an den Bestand der angeführten Rechtsvorschriften geknüpft. Der Art. IV bedeutet seinem Wortlaut zufolge nicht, daß die Sachgebiete, die durch die angeführten Vorschriften bezeichnet sind, vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze schlechthin ausgenommen sind. Im Hinblick auf die Besonderheit dieser Sachgebiete ist aber eine solche Ausnahme unerlässlich. Diesem Umstand soll nun durch die Bestimmungen unter den lit. b, d, f und g Rechnung getragen werden.

In der Bestimmung unter lit. b sind auch die Wahlen zu den beruflichen Vertretungen, in der Bestimmung unter lit. f die für die Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes zuständigen Verwaltungsorgane berücksichtigt.

Die unter lit. c und e angeführten Sachgebiete müssen wegen ihrer Besonderheit ebenfalls vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen werden.

Zu der Bestimmung unter lit. e ist noch zu bemerken, daß die Verkündung des Prüfungsergebnisses beziehungsweise die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses nicht als Erlassung eines Bescheides, sondern als die Bekanntgabe eines Gutachtens anzusehen ist, an das durch Gesetz in der Regel bestimmte — ex lege eintretende — Rechtsfolgen geknüpft sind. Wohl ist aber etwa die Bekanntgabe einer Reprobationsfrist als Erlassung eines Bescheides anzusehen. Für Verfahren dieser Art wird allerdings — wegen seiner engen Verknüpfung mit dem Prüfungsvorgang — das AVG. nicht in Geltung gesetzt.

Zu Artikel 2:

Die hier vorgesehene Fassung des Art. VI Abs. 1 unterscheidet sich von der zurzeit geltenden nur dadurch, daß das Wort „Behörden“ — in Anpassung an den Art. II Abs. 1 — durch „Verwaltungsorgane“ ersetzt ist.

In den Artikeln 3 bis 8 des Entwurfes sind Änderungen von Rechtsvorschriften vorgesehen, die im Zusammenhang mit der in den Art. 1 und 2 vorgesehenen Novellierung des EGVG. unerlässlich sind.

Im einzelnen ist zu diesen Artikeln zu bemerken:

Zu Artikel 4:

Die Regelung des Abs. 3 trägt der überlieferten Organisation der akademischen Behörden Rechnung. Dieser überlieferten Organisation entspricht es, daß die Vertreter jener Fakultät, deren Organ den angefochtenen Bescheid erlassen hat, an der Rechtsmittelentscheidung mitwirken.

Die Bestimmung des Abs. 4 ermöglicht die Erlassung von Bescheiden durch Kundmachung am Schwarzen Brett der Hochschulen; sie trägt damit ebenfalls einer alten Gepflogenheit, überdies aber auch einer verwaltungsökonomischen Notwendigkeit Rechnung.

Mit der Regelung des Abs. 5 wird von der im § 78 Abs. 1 des AVG. gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die vorgesehenen Abs. 3 und 4 haben im Verhältnis zu der im Art. 1 vorgesehenen Bestimmung des Art. II Abs. 2 Z. 28 EGVG. den Charakter einer lex specialis, die die Wirkungen dieser letzteren Bestimmung einschränkt.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung trägt der im Art. 4 getroffenen Regelung Rechnung und setzt die in diesem Artikel für die wissenschaftlichen Hochschulen getroffenen Regelungen sinngemäß auch für die Akademie der bildenden Künste in Geltung.

12

Zu Artikel 6:

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, daß der Ausstellung einer Meldekarte gemäß § 47 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 nicht die Erlassung eines Bescheides vorauszugehen hat und daß der Meldekarte selbst nicht der Charakter eines Bescheides zukommt.

Zu Artikel 9:

Aus der im Art. 11 des B.-VG. begründeten Kompetenz des Bundes, das Verwaltungsverfahren auch in den Angelegenheiten zu regeln, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, folgt notwendig auch die Kompetenz des Bundes, landesgesetzliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens auf jenen Gebieten ausdrücklich außer Kraft zu setzen, auf denen die bundesgesetzliche Verfahrensregelung wirksam wird.

Zu Artikel 11:

Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen im wesentlichen den Übergangsbestimmungen, die in der ursprünglichen Fassung des EGVG. im Art. XI enthalten waren.

Zu Artikel 12:

Durch die Bestimmungen dieses Artikels soll Unklarheiten vorgebeugt werden. Insbesondere wird durch den Abs. 2 noch einmal festgestellt, was auch schon in den Abs. 3, 5 und 6 des im Art. 1 vorgesehenen Abs. 2 des Art. II EGVG. zum Ausdruck kommt: daß die Ausnahme bestimmter Rechtsgebiete vom Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht als ein an die Landesgesetzgeber gerichtetes Verbot aufgefaßt werden darf, auch für diese Angelegenheiten — soweit sie Landessache sind — die Verwaltungsverfahrensgesetze in Geltung zu setzen, und daß durch diese Ausnahmebestimmungen auch Rechtsvorschriften, die die Verwaltungsverfahrensgesetze für Angelegenheiten, die unter eine Ausnahmebestimmung fallen, in Geltung setzen, nicht außer Kraft gesetzt werden sollen. Durch den Art. 12 wird also noch einmal klargestellt, daß durch den vorliegenden Entwurf das Verfahrensrecht in jenen Bereichen, die in den Geltungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht einbezogen werden, nicht beeinflußt wird. Daß dessenungeachtet die zuständigen Gesetzgeber nach Möglichkeit die Verwaltungsverfahrensgesetze auch in diesem Bereich in Geltung setzen sollen, ergibt sich aus dem allgemeinen Teil dieser Erläuternden Bemerkungen.

Gegenüberstellung der geltenden und der vorgesehenen Gesetzestexte.

Zu Artikel 1.

Artikel II des EGVG. 1950.

Geltende Fassung:

(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsbehörden, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz in vollem Umfange für

- a) die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und in der Stadt Wien und die Bundespolizeibehörden (einschließlich der Sicherheitsdirektionen); (*Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a sowie StGBL. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, Abschnitt II C § 15 mit Überschrift.*)
- b) wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*§ 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 und BGBl. Nr. 289/1925.*)
- c) die kollegial eingerichteten besonderen Bauoberbehörden;
- d) die in einzelnen Ländern bestehenden Höfekommissionen und Forsttagsatzungskommissionen;
- e) die Behörden der Städte mit eigenem Statut; (die besondere Bestimmung für das Burgenland wird als nicht mehr geltend festgestellt.) (*StGBL. Nr. 66/1945, Artikel 4.*)
- f) die Landes- und Bezirksschulbehörden sowie die Ortsschulbehörden in den Städten mit eigenem Statut; (die besondere Bestimmung für das Burgenland wird als nicht mehr geltend festgestellt.) (*StGBL. Nr. 66/1945, Artikel 4.*)
- g) die Bergbehörden;
- h) die Fernmeldebehörden; (*BGBl. Nr. 170/1949, § 2.*)

Vorgesehene Fassung:

(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz — unbeschadet der Bestimmung unter lit. F — auf das behördliche Verfahren

1. der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern;
2. der Organe der Städte mit eigenem Statut;
3. des Österreichischen Statistischen Zentralamtes;
4. des Archivamtes;
5. der Bundespolizeibehörden;
6. der Sicherheitsdirektionen;
7. der Landes- und der Bezirksschulbehörden;
8. des Bundesdenkmalamtes;
9. der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes;
10. der Entgeltberechnungsausschüsse und der Berufungskommission für Heimarbeit;
11. der Kleinrentnerkommission;
12. der Zollämter, der Finanzämter und der Finanzlandesdirektionen;
13. der Dienststelle für Staatslotterien;
14. der Einigungs- und der Obereinigungskommissionen;
15. der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen;
16. der Grundverkehrsbehörden;
17. der in einzelnen Ländern bestehenden Höfekommissionen und Forsttagsatzungskommissionen;
18. der Zuchtbuchkommission;
19. der Bergbehörden;
20. der Beschußämter;
21. der kollegial eingerichteten besonderen Bauoberbehörden;
22. des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
23. der Post- und Telegraphendirektionen als Post- und Fernmeldebehörden;
24. der Ergänzungskommandos;

Geltende Fassung:

B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in vollem Umfange, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 für

- i) die autonomen Bezirksbehörden;
- k) die Gemeindebehörden, soweit sie nicht unter lit. e fallen;
- l) die Ortsschulbehörden, soweit sie nicht unter lit. f fallen;

C. das Verwaltungsstrafgesetz allein für
m) die Agrarbehörden;

D. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die unter A lit a und lit. e angeführten Behörden.

(3) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz finden überdies auch auf andere als die im Abs. 2 angeführten Verwaltungsbehörden Anwendung, insoweit die das Verfahren dieser Behörden regelnden Vorschriften anordnen, daß sich das Verfahren nach den für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat, oder in den Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen ist, die bisher für die letztgenannten Behörden gegolten haben. (Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a.)

Vorgesehene Fassung:

B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in vollem Umfang, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 auf das behördliche Verfahren

- 25. der Organe der Gemeindeverbände;
- 26. der Organe der Gemeinden, soweit sie nicht unter Z. 2 fallen;
- 27. der Organe der Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter eine andere Bestimmung dieses Absatzes fallen und soweit es sich nicht um gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften, Hochschulen, gesetzliche berufliche Vertretungen oder Träger der Sozialversicherung handelt;

C. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auf das behördliche Verfahren

- 28. der Organe der wissenschaftlichen Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste;
- 29. der Punzierungsämter und des Hauptpunzierungs- und Probieramtes;

D. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, dessen § 64 jedoch nur, wenn nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, auf das behördliche Verfahren

- 30. der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter;
- 31. der Arbeitsinspektorate;
- 32. der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen;

E. das Verwaltungsstrafgesetz auf das Verwaltungsstrafverfahren

- 33. der Agrarbehörden;
- 34. der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter;

F. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf das behördliche Verfahren der unter den Z. 1, 2, 5 und 6 genannten Organe in den Angelegenheiten der Verwaltungsvollstreckung.

(3) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz finden auch auf andere als die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Verwaltungsorgane Anwendung, insoweit die das Verfahren dieser Organe regelnden Vorschriften dies anordnen oder aber bestimmen, daß sich das Verfahren nach den für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat oder in den Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen ist, die vor dem 1. Jänner 1926 für die letztgenannten Behörden gegolten haben.

Geltende Fassung:

(4) Für die Bundesministerien finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Besorgung in unterer Instanz oder deren Durchführung anderen als den nach den Abs. 2 und 3 in Betracht kommenden Behörden obliegt.

(5) Das Verfahren in Angelegenheiten der Abgaben des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) bleibt, auch soweit hiefür die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Behörden zuständig sind, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin finden in diesen Angelegenheiten lediglich die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, und zwar insoweit Anwendung, als nach den betreffenden Landesgesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Straftatshandlung Behörden zukommt, von denen das bezeichnete Gesetz gemäß den Abs. 2 bis 4 auch sonst anzuwenden ist.

(6) Für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu ihrem Dienstgeber gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht; die Behandlung dieser Angelegenheiten wird besonders geregelt.

Vorgesehene Fassung:

(4) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind auf das behördliche Verfahren der Bundesministerien in allen Fällen anzuwenden, in denen sie als erste Instanz einschreiten, sowie in allen jenen Fällen, in denen sie sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind und das unmittelbar untergeordnete Verwaltungsorgan nach einem der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzugehen hatte.

(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Verwaltungsstrafgesetz ist jedoch in diesen Angelegenheiten insoweit anzuwenden, als nach den betreffenden Landesgesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Straftatshandlung Verwaltungsorganen zukommt, von denen das Verwaltungsstrafgesetz gemäß den Abs. 2, 3 und 4 auch in anderen Fällen anzuwenden ist; dies gilt nicht, wenn für die Durchführung der Straftatshandlung eines der im Abs. 2 unter Ziffer 12 genannten Verwaltungsorgane zuständig ist.

(6) Ferner finden die Verwaltungsverfahrensgesetze — soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — keine Anwendung:

a) für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu ihrem Dienstgeber, soweit nicht das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, anderes bestimmt;

b) in den Angelegenheiten der Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen, zu allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und zu allen gesetzlichen beruflichen Vertretungen, der Durchführung der Volksbegehren und der Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung oder einer Landesverfassung, jedoch mit Ausnahme des in diesen Angelegenheiten von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, den Bundespolizeibehörden oder den Organen der Gemeinden durchzuführenden Strafverfahrens;

Geltende Fassung:**Vorgesehene Fassung:**

- c) bei der Verfolgung und Bestrafung der Verletzung von Standespflichten durch Organe, die ausschließlich oder doch zum Teil aus Angehörigen des in Betracht kommenden Berufsstandes gebildet sind (Disziplinarverfahren);
- d) in den Angelegenheiten der Aufsicht über die Gemeinden, soweit es sich nicht um die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von Gemeindebehörden handelt;
- e) auf die Durchführung von Prüfungen, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, soweit es sich nicht um die Zulassung zur Prüfung handelt;
- f) bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr drohender Gefahren, die in den Wirkungskreis der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Bundespolizeibehörden oder der für Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes zuständigen Verwaltungsorgane fallen und die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen sind, sowie bei der Ausübung der in den Wirkungskreis dieser Verwaltungsorgane fallenden Zwangsbefugnisse, die außerhalb eines Vollstreckungsverfahrens zu treffen sind;
- g) bei der Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten.

Zu Artikel 2.**Artikel VI Abs. 1 des EGVG. 1950.****Geltende Fassung:****Vorgesehene Fassung:**

(1) Wo im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Behörden zu verstehen, für die diese Gesetze gemäß Artikel II Anwendung finden.

(1) Wo im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Verwaltungsorgane zu verstehen, für deren behördliches Verfahren diese Gesetze gemäß Artikel II gelten.

Zu Artikel 3.**§ 7 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes.****Geltende Fassung:****Vorgesehene Fassung:**

(2) Gegen die Verfügung des Landeshauptmannes steht dem Eigentümer oder Besitzer die Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht offen, die bei dem zuständigen Landeshauptmann binnen vier Wochen einzubringen ist. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung seines Antrages binnen derselben Frist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig das Bundesministerium für Unterricht.

(2) Gegen Verfügungen gemäß Abs. 1 steht dem Besitzer und dem Eigentümer die Berufung offen. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung von Anträgen gemäß Abs. 1 berufen. Über Berufungen hat das Bundesministerium für Unterricht zu entscheiden, es sei denn, daß es sich um Archivalien handelt, für die das Archivamt zuständig ist; in diesem Falle hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden.

§ 13 des Denkmalschutzgesetzes.**Geltende Fassung:**

§ 13. Gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergehende Entscheidung oder Verfügung des Bundesdenkmalamtes ist die binnen vier Wochen bei diesem Amt einzubringende Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.

Vorgesehene Fassung:

§ 13. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

§ 14 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes.**Geltende Fassung:**

(5) Der Schuldtragende kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes von der zuständigen politischen Behörde außerdem verhalten werden, auf seine Kosten den früheren Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wieder herzustellen.

(6) Gegen das Erkenntnis der politischen Behörde erster Instanz ist der Rekurs an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.

Vorgesehene Fassung:

(5) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den früheren Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wieder herzustellen hat. Gegen Verfügungen dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.

Zu Artikel 4.**§ 4 des Hochschulorganisationsgesetzes.****Geltende Fassung:****§ 4. Begründungspflicht und Instanzenzug.**

(1) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden, sind zu begründen.

(2) In den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 2) endet der administrative Instanzenzug, soweit nicht durch Bundesgesetz anders bestimmt wird, beim Bundesministerium für Unterricht.

(3) In den Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 1) endet der administrative Instanzenzug bei der gesetzlich berufenen obersten akademischen Behörde.

Vorgesehene Fassung:**§ 4. Verfahrensrechtliche Bestimmungen.**

(1) In den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 2) endet der administrative Instanzenzug, soweit nicht durch Bundesgesetz anderes bestimmt wird, beim Bundesministerium für Unterricht.

(2) In den Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen (§ 3 Abs. 1) endet der administrative Instanzenzug bei der gesetzlich berufenen obersten akademischen Behörde.

(3) Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 5 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hat für die Mitglieder der Akademischen Senate an den Universitäten (§ 21 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes), für die Mitglieder der Akademischen Senate an den technischen Hochschulen (§ 33 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes) und für die Mitglieder der Gesamtkollegien an den technischen Hochschulen (§ 33 Abs. 1 lit. d dieses Bundesgesetzes) keine Geltung.

(4) Der § 29 des AVG. 1950 kann im Verfahren vor den akademischen Behörden auf die Studierenden auch dann angewendet werden, wenn deren Wohnung der akademischen Behörde bekannt oder ein Vertreter bestellt ist.

(5) Für Amtshandlungen der akademischen Behörden sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des AVG. 1950 zu entrichten.

Zu Artikel 5.**§ 1 Abs. 3 des Akademie-Organisationsgesetzes.****Geltende Fassung:**

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Begründungspflicht und Instanzenzug) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgesehene Fassung:

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 (Teilnahme an der Verwaltung), 3 (Abgrenzung der Wirkungsbereiche), 4 (Verfahrensrechtliche Bestimmungen) und 5 (Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht) des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung des Art. 4 der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. , sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Artikel 6.**§ 56 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.****Geltende Fassung:**

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei dem Arbeitsamt, dessen Bescheid angefochten wird, einzubringen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorgesehene Fassung:

(2) Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 57 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.**Geltende Fassung:**

§ 57. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Entscheidungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter aufheben oder abändern. Entscheidungen, aus denen einer Partei ein Recht erwachsen ist, können nur dann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Entscheidung gesetzwidrig ist oder den auf Grund des Gesetzes getroffenen allgemeinen Anordnungen widerspricht oder wenn von dem Ermessen nicht im Sinne dieses Bundesgesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Vorgesehene Fassung:

§ 57. In Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ergehende Bescheide der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d des AVG. 1950).

§ 58 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.**Geltende Fassung:**

§ 58. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, gelten für das Verfahren in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes entsprechend die Bestimmungen der §§ 7 (Befangenheit von Verwaltungsorganen), 8 bis 12 (Beteiligte und deren Vertreter), 13 bis 20 (Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten), 21 bis 31 (Zustellungen), 32 und 33 (Fristen), 37 und 38 (Allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens), 58 bis 62 (Inhalt und Form der Bescheide), 63 und 66 (Berufung), 68 bis 72 (Sonstige Abänderung von Bescheiden), 73 (Entscheidungspflicht) und 74 (Kosten der Beteiligten) des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950.

Vorgesehene Fassung:

§ 70 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.**Geltende Fassung:**

§ 70. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Vorgesehene Fassung:

§ 70. (1) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die §§ 76 bis 78 des AVG. 1950 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.

§ 72 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.**Geltende Fassung:**

§ 72. (1) Gegen Arbeitslose, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann das Arbeitsamt, unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2, eine Geldstrafe bis zu 200 S verhängen. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, sinngemäß anzuwenden.

Vorgesehene Fassung:

§ 72. (1) Gegen Arbeitslose, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann das Arbeitsamt, unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2, eine Geldstrafe bis zu 200 S verhängen.

§ 72 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.**Geltende Fassung:**

(2) Auf die Hereinbringung der nach Abs. 1 verhängten Strafbeträge sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Strafbeträge auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) heringebracht werden können.

Vorgesehene Fassung:

(2) Gemäß Abs. 1 verhängte Geldstrafen können auch durch Abzüge vom Arbeitslosengeld und von der Notstandshilfe eingebracht werden.